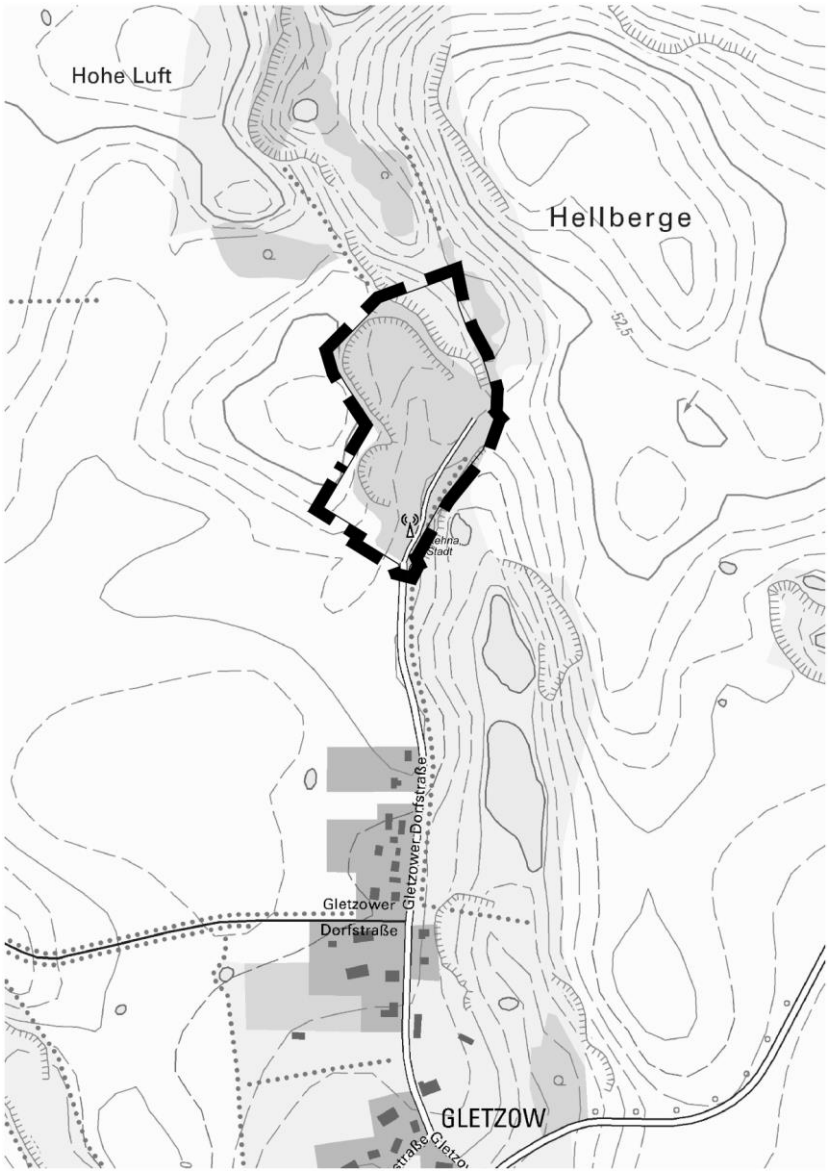

Auszug aus der topographischen Karte © GeoBasis DE/M-V 2020

STADT REHNA

Flächennutzungsplan der Stadt Rehna
hier: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense

Begründung

ENTWURF

Bearbeitungsstand 14.10.2021

Planverfasser:

PLANUNGSBÜRO
HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

STADT REHNA

Flächennutzungsplan der Stadt Rehna
hier: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes
der ehemaligen Gemeinde Vitense

Teil 1 - Begründung 2
1. Einleitung 2
1.1 Planungsanlass und Planungsziele 2
1.2 Plangrundlagen, Planverfahren und Raumordnung 3
2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung 4
2.1 Planungsanlass und Planungsziel 4
2.2 Inhalt der Planänderung 6
3. Immissionsschutz 6
4. Erschließung 7
5. Planungskosten 7
6. Sonstiges 7

Teil 2 - Umweltbericht 9
1. Einleitung 9
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung 9
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen . 10
1.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte 13
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 14
2.1 Allgemeine Beschreibung der Planungsziele und Auswirkungen 14
2.2 Schutzgut Boden 15
2.3 Schutzgut Wasser 15
2.4 Schutzgut Fläche 16
2.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt 17
2.6 Schutzgut Klima/Luft 18
2.7 Schutzgut Mensch 19
2.8 Schutzgut Landschaft 20
2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 20
2.10 Wechselwirkungen Schutzgüter 21
2.11 Kumulierung mit anderen Planungen 21
3. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand 21
3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung 21
3.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung ... 22
3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 22
4. Zusätzliche Angaben 23
4.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten 23
4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung 23
5. Allgemein verständliche Zusammenfassung 23
6. Quellen 25

Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsziele

Die ehemalige Gemeinde Vitense verfügte über einen Flächennutzungsplan, der am 27.02.1996 wirksam wurde. Die ehemalige Gemeinde Vitense wurde im Jahr 2014 nach Rehna eingemeindet. Vitense ist nun ein Ortsteil der Stadt Rehna im Landkreis Nordwestmecklenburg in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Stadt Rehna verfügt über einen Teilflächennutzungsplan i. d. F. der 5. Änderung, der am 13.09.2016 wirksam wurde.

Die Stadt Rehna hat sich mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg für die hier vorliegende Planung auf die Bezeichnung „Stadt Rehna - Flächennutzungsplan der Stadt Rehna, hier: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense“ verständigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden lediglich die Bezeichnung „1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense“ verwendet.

Seit der Wirksamkeit der o. g. Flächennutzungspläne wurden von der Stadt Rehna Planungen eingeleitet, die mit den grundsätzlichen städtebaulichen Zielen der Stadt übereinstimmen, allerdings neue Vorhaben darstellen bzw. geänderte Planungsziele beinhalten, die durch aktuelle städtebauliche, wirtschaftliche oder sonstige Rahmenbedingungen bedingt sind. Soweit diese neuen oder geänderten Planungsziele bzw. Vorhaben nicht mit den bisherigen Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Anlass für die hier vorliegende 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense ist die sich im Aufstellungsverfahren befindende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Motocross Gletzow“ der Stadt Rehna. Daraus ergibt sich der folgende Änderungsbereich:

<u>Änderungsbereich</u>

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Motocross Gletzow“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 umfasst im Wesentlichen die ehemalige Tagebaustätte der Sandgewinnung für den Autobahnbau der A 24 und hat eine Größe von ca. 4,8 ha. Vor dieser Nutzung befand sich auf einer Teilfläche des jetzigen Bebauungsplangebietes in einer aufgelassenen Kiesgrube ein Schießplatz. Nach Beendigung der Sandgewinnung hat sich die Kiesgrube zu einer Motocrossbahn entwickelt, die seit dem Jahr 2011 über eine Streckenlizenz des Deutschen Motorsportbundes für die Durchführung internationaler Wettkämpfe verfügt, wobei der Fokus aber auf regionalen Meisterschaften liegt. Seit etwa 15 Jahren wird auf dem Gelände Motorsport unter dem Dach des MC Rehna durchgeführt.

Zur weiteren gesicherten Nutzung des Motocrossgeländes, einschließlich der damit verbundenen für die Region wichtigen Jugendarbeit, sowie zur Durchführung von

größeren Veranstaltungen (Meisterschaften) ist die Schaffung von Planungsrecht unbedingte Voraussetzung. Zur Klärung der verschiedenen Fragen, wie Lärmschutz, naturschutzfachlicher Aspekte wie beispielsweise Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Verkehrsabwicklung sowie technische Erschließung und Planungsrecht bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes. In diesem Bebauungsplanverfahren werden alle städtebaulichen, immissionsschutzrechtlichen, landschafts- und naturschutzrechtlichen Aspekte behandelt und planungsrechtlich geklärt.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes lag vom 03.08.2020 bis zum 04.09.2020 öffentlich aus. In den eingegangenen Stellungnahmen wurden keine wesentlichen Bedenken oder Einwände geäußert, jedoch wurden im parallelen Bebauungsplanverfahren zusätzliche fachgutachterliche Untersuchungen nötig.

1.2 Plangrundlagen, Planverfahren und Raumordnung

Der wirksame Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Vitense (wirksam seit Februar 1996) und der Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Rehna „Motocross Gletzow“ (im Planverfahren) bilden die Grundlage der vorliegenden Planung.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),

Als Grundlagen dienen weiterhin die sonstigen aktuellen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien.

Die Planzeichnung, die Planzeichenerklärung und die Begründung orientieren sich am wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Vitense. Sämtliche Planungsinhalte und Erläuterungen der nicht von der 1. Änderung betroffenen Teile des wirksamen Flächennutzungsplanes gelten uneingeschränkt weiterhin fort. Weitere Plangrundlagen sind die digitale topographische Karte, © GeoBasis DE/M-V 2020, der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Apolony, Rehna, vom 14.05.2018 sowie eigene Erhebungen.

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 werden die Stadt Rehna als Grundzentrum und der Nahbereich als Ländlicher Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis eingestuft.
Das RREP WM sieht vor, das Netz der Sportanlagen zu erhalten, qualitativ zu verbessern und vor allem in unterversorgten Teilräumen unter Einbeziehung von Initiativen privater Träger weiter auszubauen.

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

2.1 Planungsanlass und Planungsziel

Ursprungsplan

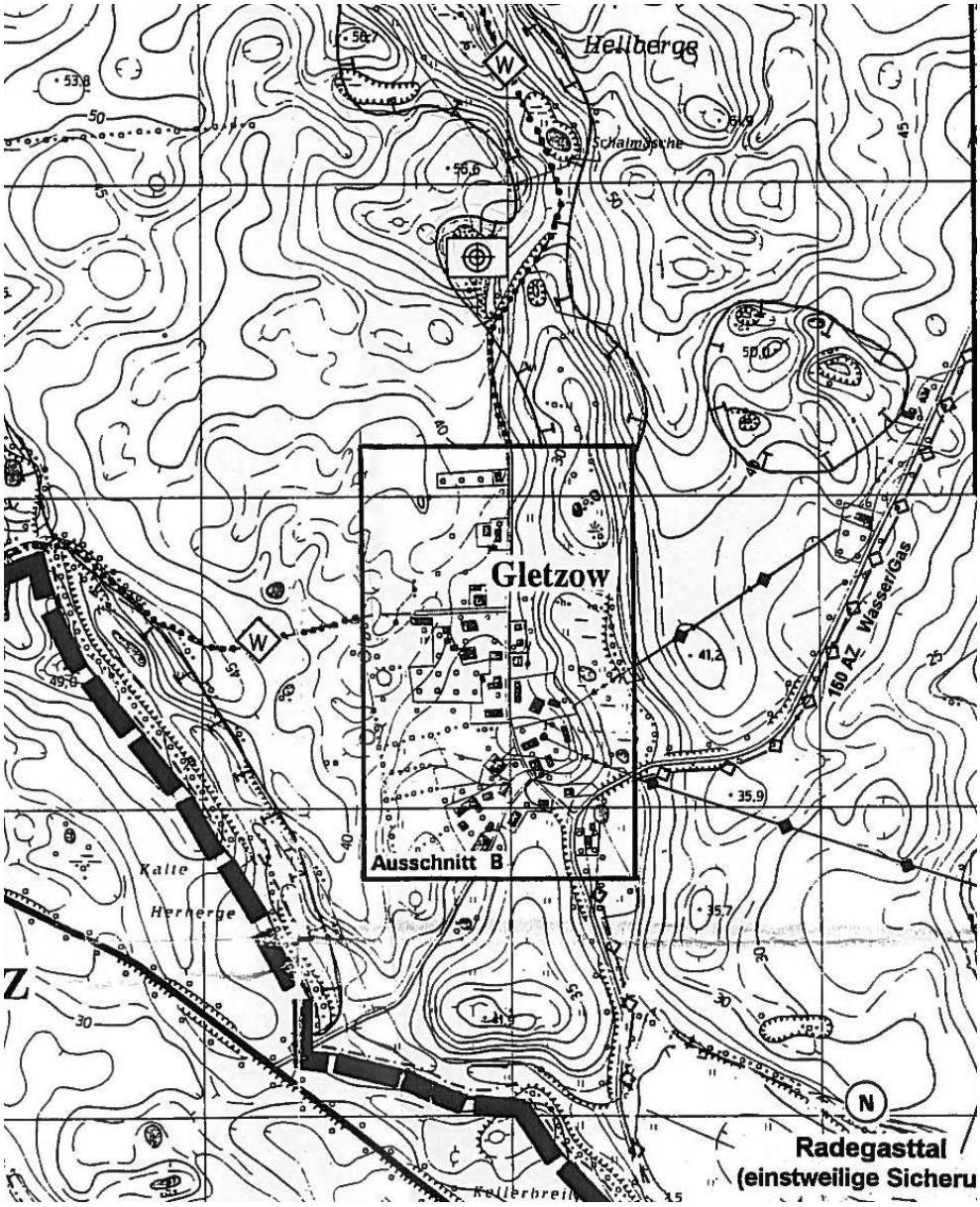

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemals selbstständigen Gemeinde Vitense, wirksam seit 27.02.1996

Die ehemalige Gemeinde Vitense, zu der die Ortslage Gletzow gehörte, verfügt über einen Flächennutzungsplan, der am 27.02.1996 wirksam wurde. Die ehemalige Gemeinde Vitense wurde im Jahr 2014 nach Rehna eingemeindet. Vitense ist nun ein Ortsteil der Stadt Rehna im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Nördlich der Ortslage Gletzow wurde eine aufgelassene Kiesgrube als Schießplatz genutzt und im o. g. Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schießplatz“ dargestellt.

Bebauungsplan Nr. 18 „Motocross Gletzow“

Anlass für die hier vorliegende 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense ist die sich im Bauleitplanverfahren befindende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Motocross Gletzow“ der Stadt Rehna. Daraus ergibt sich der im Luftbild dargestellte Änderungsbereich, der dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 entspricht:

Auszug aus dem Luftbild und der Flurkarte, © GeoBasis DE/M-V 2020
Änderungsbereich der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense

In dem Bebauungsplan Nr. 18 „Motocross Gletzow“ der Stadt Rehna werden die im wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Vitense als Grünfläche dargestellte Fläche mit der Zweckbestimmung „Schießplatz“ und Flächen für die Landwirtschaft im Norden der Ortslage Gletzow mit einem Sonstigen Sondergebiet „Motocross“ überplant. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rehna mit der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense geändert, um die Voraussetzungen für die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 18 zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 hat eine Größe von ca. 4,8 ha und umfasst im Wesentlichen die Fläche des ehemaligen Schießplatzes sowie Fläche der ehemaligen Tagebaustätte der Sandgewinnung für den Autobahnbau der A 24. Nach Beendigung der Sandgewinnung wurden seitens der ehemaligen Gemeinde Vitense Gespräche mit dem MC Rehna geführt, mit dem Ziel, dem „wilden“ Fahren in der Landschaft entgegenzuwirken. Seit etwa 15 Jahren wird auf dem Gelände Motorsport unter dem Dach des MC Rehna durchgeführt.

Die Rennstrecke und die derzeit vorhandenen baulichen Anlagen sollen in ihrem jetzigen Bestehen gesichert werden. Auch die Ver- und Entsorgung mit mobilen Anlagen entsprach dem bisherigen Bedarf. Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen mittelfristigen Anschluss an die technische Erschließung und die Umwandlung mobiler Bauten in feste Gebäude geschaffen werden. Auf den rechtskräftigen Bebauungsplan aufbauend, wird die Genehmigung der Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImschG) angestrebt.

Zur weiteren gesicherten Nutzung des Motocrossgeländes einschließlich der damit verbundenen für die Region wichtigen Jugendarbeit sowie zur Durchführung von größeren Veranstaltungen (Meisterschaften) ist die Schaffung von Planungsrecht unbedingte Voraussetzung. Da dieses Vorhaben nicht mit den bisherigen Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Vitense übereinstimmt, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Wegen der anthropogenen Vorbelastung des Standortes und um sparsam mit Grund und Boden umzugehen, eignet sich der Standort in der Nähe der Ortslage Gletzow besonders für eine Motocrossanlage. Ein neuer Standort würde einen erheblichen Erschließungsaufwand bedeuten und ginge höchstwahrscheinlich mit stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft einher.

2.2 Inhalt der Planänderung

Die bisherige Flächennutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schießplatz“ und von Flächen für die Landwirtschaft im Norden der Ortslage Gletzow gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Vitense wird geändert.

In der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauGB „Motocross“ und eine Fläche für Grünland gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 dargestellt.

3. Immissionsschutz

Aufgabe der Bauleitplanung im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Problematik der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen bzw. von dem Plangebiet ausgehenden Emissionen einzugehen und diese nach Möglichkeit zu lösen. Für den hier betrachteten Änderungsbereich sind die Nutzung als Motocross-Gelände und die damit verbundenen Emissionen sowie die Lage angrenzend an landwirtschaftlich genutzte Flächen und die damit verbundenen Immissionen relevant.

In Vorbereitung des Bebauungsplanes Nr. 18 (Änderungsbereich) wurde zur Beurteilung der Lärmsituation eine schalltechnische Untersuchung durch den TÜV NORD Umweltschutz, Rostock, 13.09.2021, durchgeführt.
Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung von Lärmminderungsmaßnahmen und der Limitierung der Rennveranstaltungen auf maximal 4 pro

Jahr die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Der Änderungsbereich wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Beeinträchtigungen, die durch die unmittelbare Nachbarschaft von landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsflächen (Lärm, Staub, Geruch) saisonal auftreten, sind im ländlichen Raum typisch und zu tolerieren.

Im Rahmen der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes sind demzufolge keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

4. Erschließung

Das Motocross-Gelände Gletzow ist über die Gletzower Dorfstraße, die von der Ortslage Gletzow aus in nördliche Richtung führt, erreichbar. Die Gletzower Dorfstraße geht innerhalb des Plangebietes in den Weg ins Fahrerlager und in den Weg zum Grünland/temporären Parken über. Eine Versiegelung der Verkehrsfläche im Bereich des Fahrerlagers und des Grünlandes bzw. des temporären Parkens ist nicht vorgesehen. Die Erschließung der dargestellten Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 erfolgt über unversiegelte Wege, die größtenteils die Offroad-Rennstrecke darstellen.

Die Ver- und Entsorgung ist derzeit durch mobile Anlagen gesichert. Entsprechend den Angaben in dem Bebauungsplan Nr. 18 wird die mobile Versorgung perspektivisch zum Teil durch feste Anlagen ersetzt. Das betrifft die Lösch- und Trinkwasserversorgung, die Schmutzwasserentsorgung sowie die Energieversorgung.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird darauf geachtet, dass in den entsprechenden Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden sind.

Eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung ist in dem Plangebiet sichergestellt. Im verbindlichen Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren werden Abstimmungen mit den Trägern der Ver- und Entsorgung sowie der Straßenbaulast, dem Wasser- und Bodenverband und den sonstigen betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den Genehmigungsbehörden auf Landkreisebene durchgeführt.

5. Planungskosten

Die Planungskosten für die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense werden von der Stadt Rehna getragen.

6. Sonstiges

In dem Änderungsbereich der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense sind keine Bau- und Kunstdenkmale und nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch keine Bodendenkmale bekannt. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fund-

stelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Ebenso sind keine Altlasten bekannt. Werden dennoch bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

Auch wenn das Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand als nicht kampfmittelbelastet bekannt ist, ist nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten unvermutete kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen sowie der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Teil 2 – Umweltbericht

1. Einleitung

Entsprechend dem § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für alle Bauleitpläne ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, d. h. der Umweltprüfung, werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Stadt festgelegt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplanänderung angemessener Weise verlangt werden kann.

Neben der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung, umfasst die Umweltprüfung auch die Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Bestimmung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie zu deren Überwachung.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rehna, hier: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Anlass für die hier vorliegende 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense ist die sich im Bauleitplanverfahren befindende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Motocross Gletzow“ der Stadt Rehna. Daraus ergibt sich der im Luftbild dargestellte Änderungsbereich, der dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 entspricht:

Auszug aus dem Luftbild und der Flurkarte, © GeoBasis DE/M-V 2020
Änderungsbereich der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense

In dem Bebauungsplan Nr. 18 „Motocross Gletzow“ der Stadt Rehna werden die im wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Vitense als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schießplatz“ und Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen im Norden der Ortslage Gletzow mit einem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Motocross“ überplant. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wird der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rehna mit der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense geändert, um die Voraussetzungen für die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 18 zu schaffen.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze, aufgeschlüsselt nach den im nachfolgenden Kapitel behandelten Schutzgütern, dargestellt.

Tab. 1: Fachgesetzliche Vorgaben der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	▪ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ sowie die Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der aktuellen Fassung (BImSchV)
Fläche	▪ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Pflanzen und Tiere	▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ▪ Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V), ▪ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), ▪ FFH-Richtlinie
Landschaft	▪ BNatSchG, ▪ NatSchAG M-V
Boden	▪ BBodSchG ▪ Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
Wasser	▪ Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V), ▪ EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL), ▪ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
Klima/Luft	▪ BImSchG, ▪ BImSchV
Kultur- und Sachgüter	▪ Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)

Fachplanungen

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011)

Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg trat am 31.08.2011 in Kraft. Es wurde aus dem Landesraumentwicklungsprogramm entwickelt und enthält Ziele und Grundsätze zur langfristigen räumlichen Entwicklung der Region.

Für den planungsrelevanten Bereich werden die nachfolgenden Aussagen im RREP WM 2011 getroffen. Die Stadt Rehna wird als Grundzentrum ausgewiesen.
Die Stadt Rehna befindet sich:

- im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis (siehe Karte 3),
- im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (siehe Karte 3),
- im Tourismusentwicklungsraum (siehe Karte 4),
- im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (siehe Karte 5).
- Die Radegast, die durch die Stadt Rehna fließt, ist als Biotopverbundsystem als auch als Biotopverbund im engeren bzw. weiteren Sinne ausgewiesen (siehe Karte 6).

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM 2008)

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan stellt den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft für die Region dar, bewertet diese und leitet daraus erforderliche Maßnahmen ab.

Naturräumliche Gliederung
Landschaftszone: Höhenrücken der Mecklenburgischen Seenplatte (4)
Großlandschaft: Westmecklenburgische Seenlandschaft (40)
Landschaftseinheit: Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast (401)

Es erfolgt eine Zusammenfassung der allgemeinen Darstellungen für die planungsrelevanten Bereiche:

Aussagen aus den Textkarten:
- Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Bodens und des Grund- und Oberflächenwassers (Karten 4 und 6)
- Klimaverhältnisse: niederschlagsbegünstigt (Karte 7)
- Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit für das Landschaftsbild (Karte 8)
- Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionsbewertung) Stufe 2-mittlere Schutzwürdigkeit (Karte 9)

Informationen aus den Planungskarten für den planungsrelevanten Bereich nördlich der Ortslage von Gletzow:
I. Analyse der Arten und Lebensräume: keine Darstellung
II. Biotopverbundplanung: keine Darstellung
III. Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen: Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer/sensible Biotope (Schwerpunkt Wassererosion) - siehe Pkt. 9.1
IV. Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung: keine Darstellung
V. Anforderungen an die Landwirtschaft: Standorte mit einer hohen bis sehr hohen potenziellen Gefährdung durch Wassererosion im Offenland
VI. Bewertung der potentiellen Wassererosionsgefährdung: mittel bis hoch

Aus den Aussagen des GLRP WM lassen sich keine entgegenstehenden Ziele bzw. Konflikte mit der hier betrachteten Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rehna erkennen.

Fachgutachten

Im Rahmen der hier betrachteten Flächennutzungsplanänderung werden keine Fachgutachten erstellt. Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 18) wurden bereits gutachterliche Aussagen zu den Themen Lärmschutz und Artenschutz getroffen. Diese werden in die Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter einbezogen.

Flächennutzungsplan

Seit der Wirksamkeit der im Städtebauteil unter Punkt 1.1 genannten Flächennutzungspläne wurden von der Stadt Rehna Planungen eingeleitet, die mit den grundsätzlichen städtebaulichen Zielen der Stadt übereinstimmen, allerdings neue Vorhaben darstellen bzw. geänderte Planungsziele beinhalten, die durch aktuelle städtebauliche, wirtschaftliche oder sonstige Rahmenbedingungen bedingt sind. Soweit diese neuen oder geänderten Planungsziele bzw. Vorhaben nicht mit den bisherigen Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Anlass für die hier vorliegende 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense ist die aufgestellte Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Motocross Gletzow“ der Stadt Rehna.

Landschaftsplan

Zur Zeit der Bearbeitung liegt kein Landschaftsplan der Stadt Rehna vor.

1.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Internationale Schutzgebiete

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) - Entfernung ca. 960 m in östliche Richtung des Änderungsbereiches

Nationale Schutzgebiete

- Naturschutzgebiet „Radegast“ (Nr. 308) - Entfernung ca. 930 m in östliche Richtung des Änderungsbereiches; teilweise Überschneidung mit o.g. GGB

Aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete sowie deren Ausprägung werden Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Geschützte Biotope

Innerhalb des Änderungsbereiches
In der LINFOS-Datenbank sind die folgenden geschützten Biotope (Kartierungsjahr:1996) verzeichnet:
- Naturnahe Feldgehölze (NWM 12175)

Wie im städtebaulichen Teil bereits erläutert, wird der Änderungsbereich aktuell als Motocross-Strecke genutzt. In den Bereichen, die nicht als Fahrbahnen genutzt werden, haben sich abschnittsweise höherwertige Biotopstrukturen entwickelt, die teilweise die Charakteristik gesetzlich geschützter Trocken-, Gehölz- bzw. Gewässerbiotope besitzen.

Außerhalb des Änderungsbereiches
Im direkten Umfeld des Änderungsbereiches sind weitere gesetzlich geschützte Gehölz- und Gewässerbiotope vorhanden.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem vorhandenen gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzliche geschützten Biotopstrukturen erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Rehna. Hier sind die ggf. vorhandenen unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen zu betrachten und zu bewerten. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind ggf. notwendige Ausnahmeanträge einzureichen.

Geschützte Gehölze

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume vorhanden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Damit Veränderungen der Schutzgüter nachvollzogen, dokumentiert und bewertet, Eingriffe schutzgutbezogen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen abgeleitet werden können, erfolgt die Darstellung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale für das Plangebiet einzeln und auf das jeweilige Schutzgut bezogen.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und Abs. 7 BauGB in der Abwägung die Belange von Natur und Umwelt zu berücksichtigen. Das Ermitteln der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie das Entwickeln von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich hat auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG zu geschehen. Auch auf eine Minimierung bzw. Vermeidung von Eingriffen wird im Rahmen der Betrachtung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter eingegangen.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden die voraussichtlich eintretenden Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammenfassend betrachtet und bewertet. Es wird hierbei auf die teilweise bestehenden vorbereitenden Untersuchungen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 18) zurückgegriffen.

2.1 Allgemeine Beschreibung der Planungsziele und Auswirkungen

Der bisherige Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches existiert ein kleinerer Teilbereich, der als Grünfläche mit der Nutzung „Schießplatz“ ausgewiesen ist. Des Weiteren ist der östliche Teil des Änderungsbereiches Teil einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Anlass für die hier vorliegende 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense ist die sich im Aufstellungsverfahren befindende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Motocross Gletzow“ der Stadt Rehna.

Der hier betrachtete Änderungsbereich/Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 umfasst im Wesentlichen die ehemalige Tagebaustätte der Sandgewinnung für den Autobahnbau der A 24 und hat eine Größe von ca. 4,8 ha. Vor dieser Nutzung befand sich auf einer Teilfläche des jetzigen Bebauungsplangebietes in einer aufgelassenen Kiesgrube ein Schießplatz. Nach Beendigung der Sandgewinnung wurde auf der Kiesgrube eine Motocrossbahn entwickelt, die seit dem Jahr 2011 über eine Streckenlizenz des Deutschen Motorsportbundes für die Durchführung internationaler Wettkämpfe verfügt, wobei der Fokus aber auf regionalen Meisterschaften liegt. Seit etwa 15 Jahren wird auf dem Gelände Motorsport unter dem Dach des MC Rehna durchgeführt.

Der Abschluss der Tagebautätigkeiten bildet ein Rekultvierungsplan. Das Abnahmeprotokoll von 06.12.2000 bestätigt die Beendigung der Bergbautätigkeiten.

2.2 Schutzgut Boden

Basisszenario

Gemäß den Aussagen des Umweltkartenportals des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt im Änderungsbereich folgende Bodenart vor:
Lehm-/ Sand- Parabraunerde- Pseudogley (Braunstaugley)/ Pseudogley (Staugley); Endmoränen und Gebiete mit starkem Relief (z.T. gestaucht), mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluß, kuppig bis hügelig, heterogen, steinig

Die Bodenfunktionen innerhalb des Änderungsbereiches sind durch die Gewinnung von Kies/Sand sowie die vorherige Nutzung als Intensivacker bereits stark vorbelastet. Das geplante Sonstige Sondergebiet „Motocross“ ist durch unversiegelte Motocross-Fahrbahnen geprägt, die in größeren Abständen glattgezogen werden.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 18 werden Nutzungsbereiche ausgewiesen, die mit Flächenversiegelungen verbunden sind. Hierzu zählen beispielsweise Zuschauerbereiche, Sanitäranlagen oder ein Kassenhäuschen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung. In diesem Zusammenhang gab es bereits Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde. Zum einem stimmt die Behörde mit dem Schreiben vom 02.06.2003 einer weiteren Nutzung des Änderungsbereiches als Motocross-Strecke, unter der Voraussetzung eines entsprechenden naturschutzfachlichen Ausgleiches, prinzipiell zu. Zum anderen fanden im Vorfeld der Bilanzierung bereits Abstimmungen zur Bewertung der Ausgangsbiotope sowie der prognostizierten Eingriffe mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Als Ausgangsbiotop wurde der Biotoptyp „Aufgelassene Kiesgrube“ für denkbar gehalten.

Unter Berücksichtigung des notwendigen Ausgleiches für die Eingriffe in Natur und Landschaft für das Schutzgut Boden verbleiben für den Änderungsbereich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.3 Schutzgut Wasser

Basisszenario

Oberflächengewässer
Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine permanenten Oberflächengewässer vorhanden. Teilweise haben sich zwischen den bestehenden Fahrbahnen Senken gebildet, die temporär mit Wasser gefüllt sind.

Grundwasser/Niederschlagswasser
Im Änderungsbereich ist ein Grundwasserflurabstand von >10 m verzeichnet. Die Grundwasserressourcen sind als potenziell nutzbares Dargebot mit hydraulischen und chemischen Einschränkungen dargestellt.

Trinkwasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die hier betrachtete 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense werden keine Eingriffe in permanente Oberflächengewässer vorgenommen. Die Fahrbahnführung soll nach derzeitigem Kenntnisstand beibehalten werden, so dass die temporären Kleingewässer ebenfalls erhalten bleiben.

Die Ver- und Entsorgung ist derzeit durch mobile Anlagen gesichert. Entsprechend den Angaben in dem Bebauungsplan Nr. 18 wird die mobile Versorgung perspektivisch zum Teil durch feste Anlagen ersetzt. Das betrifft die Lösch- und Trinkwasserversorgung, die Schmutzwasserentsorgung sowie die Energieversorgung.

Auch mit Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 18 verbleibt der Geltungsbereich überwiegend unversiegelt, so dass das Regenwasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden kann.

Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstandes im Gebiet besteht bei hoher Filter- und Pufferkapazität des Bodens eine geringe bis mittlere Gefahr der Belastung des Grundwassers durch Schadstoffe und damit eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit des oberen Grundwasserleiters.

Verbleibende negative Beeinträchtigungen, bezogen auf das Schutzgut Wasser, werden im Zusammenhang mit den Vorhaben bzw. Planungen 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense der Stadt Rehna nicht hervorgerufen.

2.4 Schutzgut Fläche

Vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind gemäß der Novellierung des BauGB von Mai 2017 die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Basisszenario

Der hier betrachtete Änderungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage Rehna und besitzt eine Größe von ca. 4,8 ha. Nach Beendigung der Sandgewinnung hat sich die Kiesgrube zu einer Motocrossbahn entwickelt, die seit dem Jahr 2011 über eine Streckenlizenz des Deutschen Motorsportbundes für die Durchführung internationaler Wettkämpfe verfügt, wobei der Fokus aber auf regionalen Meisterschaften liegt. Der Anteil der Versiegelungen im Bestand ist mit den bestehenden Gebäuden als gering anzusehen. Des Weiteren ist im südlichen Teil des Änderungsbereiches ein Funkturm im Bestand.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Standort ist aufgrund seiner Nutzungen in der Vergangenheit als Tagebaustätte, Schießplatz und Funkturm als vorbelastet zu betrachten. Der Anteil der Versiegelung wird sich auch mit der Umsetzung der Planungsziele verhältnismäßig geringfügig erweitern. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches verbleibt unversiegelt.

Mit der Umsetzung der Planung für die Änderungsbereiche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten.

2.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 wurde, zur Abschätzung der möglichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit Umsetzung der Planungsziele, eine artenschutzfachliche Potentialabschätzung vorbereitet. Im Rahmen dieser Potentialabschätzung wurden die vorhandenen Habitatstukturen erfasst, um Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Brutvögeln und weiterer streng geschützter Arten bzw. Artengruppen treffen zu können. Im vorliegenden Fall liegt die Besonderheit vor, dass die geplante Nutzung des Motocross-Sportes bereits vorhanden ist. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 soll eine planungsrechtliche Ordnung des derzeitigen Zustandes bewirkt werden bzw. im Rahmen dessen nun auch bauliche Erweiterungen einbezogen werden sollen. Somit sind innerhalb des Geltungsbereiches Störungen vorhanden, die sich auch auf das zu erwartende Artenspektrum auswirken.

Zusammenfassend können die folgenden Aussagen zum Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die relevanten Arten bzw. Artengruppen getroffen werden:

<u>Tierarten</u>

Brutvögel
Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung sind Brutvögel der Gilden Boden- und Gehölzbrüter zu erwarten. Bei den Begehungen konnte außerdem in dem Durchgangstunnel ein Rauchschwalbennest festgestellt werden. Dieser Durchgangstunnel bleibt mit Umsetzung der Planungsziele erhalten. Das Störungspotential durch Training und Wettrennen entspricht im Wesentlichen dem aktuellen Ausmaß.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG darf die Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28./29 Februar durchgeführt werden. Dieser Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen wird in den Bebauungsplan Nr. 18 aufgenommen.

Als Ausgleich für die zu erwartenden Störungen der Art Rauchschwalbe wird von Seiten des Artenschutzgutachters eine bauvorgezogene CEF-Maßnahme in Form des Anbringens von zwei Nisthilfen in funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsort vorgeschlagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann das Eintreten von Verbotstatbeständen §44 Abs. 1 in Bezug auf die Artengruppe Brutvögel ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Nach derzeitigem Kenntnisstand besitzen die vorhandenen baulichen Strukturen keine bzw. nur eine geringe Eignung als Fledermausquartier. Laut Aussagen des Artenschutzgutachters können diese im vorliegenden Fall vernachlässigt werden. Ebenso findet keine Entfernung von Bäumen statt, die einen potentielle Eignung als Habitat für Fledermäuse besitzen.

Amphibien
Innerhalb des Plangebietes sind temporäre Kleingewässer vorhanden, die laut gutachterlicher Aussage, geeignete Habitate für die Amphibienfauna darstellen. Unter Erhalt der Gewässer wird jedoch von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG ausgegangen, da gemäß der gutachterlichen Aussagen der Motorradverkehr, aufgrund seiner zeitlichen Einordnung, die Wanderungen der Arten nicht tangiert.

Reptilien
Für die Artengruppe Reptilien wurden insbesondere die Hangbereiche als günstige Habitate erfasst. Speziell eignet sich diese als Lebensraum für Zauneidechsen. Aus diesem Grund sind im Bebauungsplan nach derzeitigem Kenntnisstand Bereich für die Habitatverbesserung dieser Art vorgesehen. Die Aussagen zur Artengruppe Reptilien werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertieft.

Für den Revierverlust der Zauneidechse wird von Seiten des Artenschutzgutachters der Ausbau von Winterquartieren als bauvorgezogene CEF-Maßnahme an sonnenexponierten ungestörten Bereichen vorgeschlagen. Die Anzahl der Ersatzquartiere steht in Abhängigkeit zu den festgestellten Revieren.

Pflanzenarten

Ein Vorkommen von streng und besonders geschützten Pflanzenarten wird aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung ausgeschlossen.

Biologische Vielfalt

Die im ursprünglichen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Landwirtschaft werden im Allgemeinen intensiv bewirtschaftet und weisen daher eine geringe biologische Vielfalt auf. Außerhalb der Fahrbahnen sind Gehölz- und Trockenbiotope sowie Feucht-/Gewässerbiotope vorhanden, die eine höhere biologische Vielfalt aufweisen. Diese Strukturen bleiben im Wesentlichen mit der Umsetzung der Planungsziele erhalten. Als Eingriff bzw. Minderung der biologischen Vielfalt sind hier die Fahrbahnen und sonstigen baulichen Anlagen zu betrachten. Dieser Verlust wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Bebauungsplanes Nr. 18 berücksichtigt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für den hier betrachteten Änderungsbereich unter Beachtung der dargestellten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt zu erwarten sind.

2.6 Schutzgut Klima/Luft

Basisszenario

Die Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte ist dem maritim geprägten Binnenplanarklima zuzuordnen. Die jährlichen Niederschlagshöhen liegen im Durchschnitt deutlich über 600 mm (GLRP WM 2008, II.2.4.1). Vorbelastungen sind durch die ehemaligen und aktuellen Nutzungen und die damit verbundenen Emissionen, wie Lärm, Staub, Schadstoffe, gegeben.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die in der ursprünglichen Flächennutzungsplanung dargestellten Flächen für die Landwirtschaft, wobei im vorliegenden Fall von Ackerflächen auszugehen ist, haben kaum eine Bedeutung für die Frischluftgewinnung. Die linearen Gehölze, in den Randbereichen haben eine geringe positive Wirkung auf die lufthygienischen Verhältnisse.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (ehemalige intensiv genutzte Ackerfläche) wird nicht von erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft ausgegangen.

2.7 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst die Beurteilung der Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Die räumliche Erfassung der Umwelt für das Schutzgut Mensch orientiert sich an den Grunddaseinsfunktionen des Menschen: Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung, in Gemeinschaft leben und sich erholen. Diese Funktionen werden überwiegend innerhalb von Siedlungsbereichen realisiert.

Basisszenario

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb des Siedlungsbereiches. Gemäß der Darstellung der bestehenden Flächennutzungsplanung werden überwiegend Landwirtschaftsflächen sowie ein Schießplatz überplant. Zwischenzeitlich wurde der Änderungsbereich als Tagebaustätte für Kiesabbau für den Bau der Autobahn 24 genutzt. Dementsprechend werden mit der vorliegenden Planung überwiegend Ackerflächen überplant, die keine Bedeutung hinsichtlich der benannten Aspekte des Schutzgutes Mensch besitzen.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erholungs- und Freizeitnutzung
Das Gelände ist für die Sport- und Freizeitnutzung vorgesehen. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt und besitzt eine geringe Eignung für die landschaftsgebundene Erholung.

Lärmschutz
In Vorbereitung des Bebauungsplanes Nr. 18 (Änderungsbereich) wurde zur Beurteilung der Lärmsituation eine schalltechnische Untersuchung durch den TÜV NORD Umweltschutz, Rostock, 13.09.2021, durchgeführt.
Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung von Lärmminderungsmaßnahmen und der Limitierung der Rennveranstaltungen auf maximal 4 pro Jahr die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Altlasten
In dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes befindet sich eine Altablagerung, die im Altlastenkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Nr. AA_Z_74_0324 registriert ist. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Zusammenfassung Bewertung Schutzgut Mensch

Mit der Umsetzung der Planungsziele können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleitstet werden. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch.

2.8 Schutzgut Landschaft

Basisszenario

Das Landschaftsbild in der Umgebung des Änderungsbereiches wird im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzflächen charakterisiert. Östlich und westlich befinden sich großflächige Ackerflächen, die teilweise durch Gehölzstrukturen oder Sölle gegliedert sind. Nördlich und südlich des Änderungsbereiches schließen sich Grünlandflächen an. Diese Grünlandflächen werden durch Gehölzbestände geprägt und strukturiert. Das Gelände ist leicht hügelig.

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 300 m nördlich der Ortslage Gletzow und 750 m westlich der Ortslage Vitense.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der topographischen Ausgestaltung des Geländes und der Ausprägung der geplanten Nutzungen, die kaum höhere vertikalen Strukturen aufweisen, sind Sichtbeziehungen zu den Ortslagen kaum gegeben. Der Änderungsbereich ist durch Gehölzstrukturen teilweise abgeschirmt.

Mit Umsetzung der Planungsziele der hier behandelten Änderungsbereiche ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu rechnen.

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Basisszenario

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Bau- oder Bodendenkmale oder sonstige zu beachtende Sachgüter bekannt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.10 Wechselwirkungen Schutzgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. Umweltfachliche Entwicklungsziele und Wirkungen auf die Schutzgüter können sich gegenseitig sowohl positiv als auch negativ verstärken oder abschwächen.

Maßgeblich für die Planung ist die zusätzliche Überbauung bzw. Versiegelung. Der Boden interagiert mit seinen spezifischen Funktionen des Wasserhaushaltes. Ebenso bestehen Wechselwirkungen des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Diese fallen jedoch aufgrund der bestehenden anthropogenen Überformung eher gering aus. Die Wechselwirkungen, wie beispielsweise zwischen Bodenversiegelung und Versickerungsfähigkeit, sowie Verlust an Lebensraum, wurden bereits im Rahmen der Schutzgutabarbeitung berücksichtigt.

2.11 Kumulierung mit anderen Planungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in der Stadt Rehna keine weiteren Planungen vorgesehen, die kumulierende Wirkungen hervorrufen würden.

3. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Im ursprünglichen Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Vitense wird der hier behandelte Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und als Grünfläche „Schießplatz“ dargestellt.

Der Änderungsbereich wurde jedoch überwiegend für den Kiesabbau im Zusammenhang mit dem Autobahnbau der A 24 genutzt. Nach Beendigung der Bergbautätigkeiten wurde ein Rekultivierungsplan erstellt und dessen Umsetzung von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Überwiegend war eine Entwicklung der Fläche auf der Grundlage von Sukzession vorgesehen. Bei der angedachten Entwicklung ist von potentiellen Trockenbiotopen und Gehölzgruppen auszugehen.

Die im Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Vitense dargestellte Flächenausweisung ist somit auch ohne die mit dem Bebauungsplan Nr. 18 beabsichtigten Planungsziele nicht mehr gegeben. Wenngleich sich in den Bereichen zwischen den Fahrbahnen zum Teil höherwertige Biotopstrukturen entwickelt haben, ist die mit dem Rekultivierungsplan angestrebte Entwicklung jedoch mit der derzeitigen bzw. angestrebten Entwicklung nicht zu vereinbaren.

Ebenso kann die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht vollständig aufrechterhalten werden. Im Nordosten des Geltungsbereiches werden Grünflächen erhalten bzw. ergänzt, die der angrenzenden Entwicklung entsprechen. Diese werden weiterhin im Flächennutzungsplan als Maßnahmenfläche dargestellt. Ebenso werden im Südwesten Maßnahmenflächen geschaffen bzw. erhalten, die gleichzeitig für artenschutzrechtliche Aspekte von Bedeutung sind. Aufgrund der kleinteiligen Ausprägung dieser Maßnahmenfläche und des verhältnismäßig groben Maßstabes, finden diese in der Darstellung des Flächennutzungsplanes jedoch keine Berücksichtigung.

Für den Verlust der Biotopstrukturen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Im Vorfeld dieser Bilanzierung fanden bereits Abstimmungen zur Bewertung der Ausgangsbiotope sowie zu den prognostizierten Eingriffen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde statt. Als Ausgangsbiotop wurde der Biotoptyp „Aufgelassene Kiesgrube“ für denkbar gehalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Entwicklung des Umweltzustandes des planungsrelevanten Bereiches, unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht erheblich negativ beeinflusst wird.

3.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung hätte die bisherige Nutzung als Motocross-Strecke keinen rechtssicheren Bestand. Zur weiteren gesicherten Nutzung des Motocrossgeländes und zur Durchführung von größeren Veranstaltungen (Meisterschaften) ist die Schaffung von Planungsrecht unbedingte Voraussetzung. Die Nutzung als Motocross-Strecke müsste ansonsten aufgegeben werden. Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung. Eine gesicherte Motorcross-Strecke wirkt deutlich dem „wilden“ Fahren in der Landschaft entgegen und leistet einen wichtigen Beitrag für die Kinder- und Jugendarbeit der Region.

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anliegen der Stadt Rehna (hier auch: ehemaligen Gemeinde Vitense) war es dem illegalen Fahren in der Landschaft entgegenzuwirken. Gleichzeitig suchten Motocross-Sportler nach einem geeigneten Gelände. Der damalige Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Vitense sah hier die Möglichkeit die nun nicht mehr genutzte Tagebaustätte für den Kiesabbau nachzunutzen.

Aufgrund des mit diesem Sport verbundenen Flächenverbrauchs bzw. Flächennutzung sowie der damit verbundenen Immissionen, sind hierfür nur wenige Standorte geeignet. Nach Überprüfung von Flächen innerhalb des Stadtgebietes Rehna stehen derzeit keine anderen Flächen zur Verfügung. Anderweitige, geeignete Flächen befinden sich im Privateigentum oder verfügen nicht über die notwendigen Ausgangsparameter. Zudem würde ein neuer Standort im planungsrechtlichen Außenbereich einen erheblichen Erschließungsaufwand erfordern.

Die Stadt Rehna sieht in der Sicherung der Fortführung des Motocross-Sportes einen wichtigen Beitrag für die Kinder- und Jugendarbeit der Region, so dass hier nun die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 und die damit verbundene 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense angestrebt wird.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Als Grundlage für die beschreibende Darstellung und Bewertung sowie als Datenquelle dienen Luftbildauswertungen, Ortsbegehungen und teilweise die parallel im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeiteten Planunterlagen. Außerdem wurde auf gültige Rechtsvorschriften und Fachdaten zurückgegriffen.

Wichtige Grundlage für die Zusammenstellung der Unterlagen sind insbesondere die bereits erfolgten Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde Nordwestmecklenburg. Dies betrifft insbesondere die spezielle Ausgangssituation durch die Nachnutzung einer ehemaligen Tagebaustätte mit umgesetztem Rekultivierungsplan.

Fokus der Stadt Rehna ist die Ermöglichung der Weiterführung der Arbeit des Motocross-Vereins. Diese stellt einen wichtigen Aspekt der Kinder- und Jugendarbeit in der Region dar. Seit dem Jahr 2011 verfügt der Motocross-Verein über eine Streckenlizenz des Deutschen Motorsportbundes für die Durchführung internationaler Wettkämpfe, wobei der Schwerpunkt aber auf regionalen Meisterschaften liegt. Seit etwa 15 Jahren wird auf dem Gelände Motorsport unter dem Dach des MC Rehna durchgeführt. Zur weiteren gesicherten Nutzung des Motocrossgeländes, einschließlich der damit verbundenen für die Region wichtigen Jugendarbeit, sowie zur Durchführung von größeren Veranstaltungen (Meisterschaften) ist die Schaffung von Planungsrecht unbedingte Voraussetzung.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG ist der Verursacher unvermeidbarer Eingriffe verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Dies erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hier werden dann auch Aussagen zur ggf. notwendigen Umweltüberwachung getroffen.

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass für die hier vorliegende 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense ist die derzeit im Bauleitplanverfahren befindliche Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Motocross Gletzow“ der Stadt Rehna. Es wurde geprüft, ob mit den Planungszielen der hier behandelten 1. Änderung des Teil-

flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Vitense mögliche erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Kiesabbaufläche und Schießstand sowie Landwirtschaft handelt es sich um einen Bereich mit anthropogenen Vorbelastungen. Dabei könnte auf der Grundlage des Rekultivierungsplanes für die Kiesabbauflächen von der Entwicklung höherwertiger Biotopstrukturen ausgegangen werden. Bereits 2003 fanden Abstimmungen zwischen dem Motocrossverein und der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Nutzung der Flächen für den Motocross-Sport statt. In dem Schreiben des Landkreises vom 02.06.2003 stellt die untere Naturschutzbehörde dar, dass mit der Nutzungsänderung als Trainingsstrecke Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind und zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung unter Hinzunahme der Ausführungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung für M-V; LUNG 2018“. Im Vorfeld dieser Bilanzierung fanden bereits Abstimmungen zur Bewertung der Ausgangsbiotope sowie der prognostizierten Eingriffe mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Als Ausgangsbiotop wurde der Biotoptyp „Aufgelassene Kiesgrube“ für denkbar gehalten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planungsziele keine Fällungen von gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen notwendig.

Eine Betroffenheit internationaler und nationaler Schutzgebiete liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine ehemalige Kiesabbaufläche und einen ehemaligen Schießplatz. Nach Beendigung der Bergbautätigkeiten wurde ein Rekultivierungsplan erstellt und dessen Umsetzung von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Überwiegend war eine Entwicklung der Fläche auf der Grundlage von Sukzession vorgesehen. Bei der angedachten Entwicklung ist von potentiellen Trockenbiotopen und Gehölzgruppen auszugehen. Durch die bestehende Nutzung als Motocross-Strecke wurde diese Entwicklung gestört. Allerdings haben sich in den Bereichen zwischen den Fahrbahnen Strukturen entwickelt, die teilweise einen Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V aufweisen. Des Weiteren befindet sich im Süden des Plangebietes ein eingetragenes, gemäß § 20 NatSchAG M-V geschütztes, Biotop. Dieses Biotop wird mit der Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 18 erhalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine detaillierte Betrachtung und Bewertung von Beeinträchtigungen der geschützten Biotopstrukturen.

Die Belange des Artenschutzes werden ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet und bewertet. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird unter Einhaltung der jeweils festgelegten Maßnahmen (u. a. Bauzeitenregelungen) ausgeschlossen.

6. Quellen

Baumschutzkompensationserlass M-V: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007

EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I, Richtlinie 79/409 EWG und 91/244 EWG

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992. Abl. EG Nr. L 206, S.7

FFH-Richtlinie (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305 S. 42-64

GRLP WM: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Stand September 2008

StALU 2018: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt; Link: http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/FFH-Managementplanung/DE-2134-301-Kleingewaesserlandschaft-westlich-von-Dorf-Mecklenburg; Informationen entnommen am 05.02.2018

LINFOS-Datenportal: www.gaia-mv.de

Stadt Rehna, den

Der Bürgermeister